



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 20. September 2022
Nummer 2555_300.150.450-1073107

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 1, 3 und 4

- 1 Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Verbesserung der Parksituation für Fahr- und Motorfahräder folgende Verkehrsvorschriften:

**Lintheschergasse, Kreis 1
Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 10, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Hohensteinweg, Kreis 3
Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
Auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand, von der Strasse zur Einfahrt Spital Triemli an auf einer Strecke von ca. 20 m in südwestlicher Richtung, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Rotachstrasse, Kreis 3
Parkflächen**



2/3

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrzeugen ist gestattet:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Kalkbreitestrasse Nr. 121,
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Weststrasse, Kreis 3
Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrzeugen ist gestattet:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Sihlfeldstrasse Nr. 32,
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Hildastrasse, Kreis 4
Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrzeugen ist gestattet:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Elsastrasse Nr. 15, ge-
mäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 1, 3 und 4»
am 5. Oktober 2022 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.



3/3

Für richtigen Auszug

**Renata
Schild** Digital
unterschrieben
von Renata Schild
Datum: 2022.09.20
13:11:43 +02'00'

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*

**Rykart
Karin (SID)** Digital unterschrieben
von Rykart Karin (SID)
Datum: 2022.09.20
15:00:07 +02'00'



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 16. September 2022 / davkur

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1073107

Lintheschergasse

Hohensteinweg

Rotachstrasse

Weststrasse

Hildastrasse

Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder

Begründung und Antrag

In den oben erwähnten Strassen (Kreise 1, 3 und 4) besteht ein Mangel an Fahr- und Motorfahrradparkplätzen im öffentlichen Raum. Um der Strategie der Stadt zu entsprechen, sollen unter anderem an den folgenden zentralen Örtlichkeiten Veloabstellplätze geschaffen werden.

Kreis 1

Entlang der Liegenschaft Lintheschergasse Nr. 10 befindet sich auf der Fahrbahn eine Pfostenreihe (vier Stück), die das Parkieren von Motorfahrzeugen nahe Kreuzungsbereich verhindern soll. Da in diesem Geviert ein Bedürfnis nach Parkplätzen für leichte Zweiräder besteht, soll diese Fläche im Pfostenbereich als Veloparkplatz dienen.

Kreis 3

Am Hohensteinweg befinden sich 58 Blaue Zone Parkplätze, die in der Nähe Stadtspital Triemli und der Haltestelle «Triemli» liegen. Um den Bedürfnissen für Zweiradfahrende gerecht zu werden, soll neu auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand das erste Blaue Zone Parkfeld bergwärts zu Gunsten eines Veloparkplatzes aufgehoben werden.

An der Rotachstrasse befinden sich sieben gebührenpflichtige Parkfelder. Da ein Mangel an Veloparkflächen in diesem Gebiet besteht, würde es das Quartier begrüssen, wenn ein gebührenpflichtiges Parkfeld aufgehoben werden könnte. Der aufzuhebende Parkplatz (Seite



2/2

Kalkbreitestrasse Nr. 121) kann im näheren Umfeld nicht kompensiert werden. Da der Geltungsbereich der bestehenden Verfügung vom 30.11.1970 (Parkflächen) immer noch identisch ist, muss die Verfügung nicht angepasst werden.

Um den Brupbacherplatz herum besteht eine grosse Nachfrage an Veloabstellplätzen. Da im Kurvenbereich von der Sihlfeld- in die Weststrasse herkommend die Sicht (Lichtraumprofil) durch parkierte Fahrzeuge leicht eingeschränkt ist, sollen auf Grund dessen in der Weststrasse entlang der Liegenschaft Sihlfeldstrasse Nr. 32 zwei Parkfelder der Blauen Zone aufgehoben und durch Veloabstellplätze ersetzt werden.

Kreis 4

In der Hildastrasse befinden sich 13 Blaue Zone Parkfelder. Um für das Quartier Abstellplätze für leichte Zweiräder zu schaffen, soll das Parkfeld der Blauen Zone (Höhe Elsastrasse Nr. 15) aufgehoben werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-RWCITY, KrC 1
- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-RWWIED, KrC 3
- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

Bestand Lintheschergasse



Neu Lintheschergasse



In der Lintheschergasse, zwischen der Schützengasse und der Beatengasse, bleiben die Anzahl, die Lage und die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Parkplätze wie auch die Parkverbotslinie unverändert.



Bestand Hohensteinweg



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	58 Stück

Neu Hohensteinweg



Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	58 Stück	57 Stück	- 1 Stück

Im Hohensteinweg verbleiben 57 Parkplätze der Blauen Zone.

Bestand Rotachstrasse



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Gebührenpflichtige Parkplätze	7 Stück



Neu Rotachstrasse



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Gebührenpflichtige Parkplätze	7 Stück	6 Stück	- 1 Stück



In der Rotachstrasse, zwischen der Kalkbreite- und der Birmensdorferstrasse, verbleiben 6 gebührenpflichtige Parkplätze.

Bestand Weststrasse



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	9 Stück



Neu Weststrasse



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	9 Stück	7 Stück	- 2 Stück



In der Weststrasse, zwischen dem Brubbacherplatz und der Marienstrasse, verbleiben 7 Parkplätze der Blauen Zone.

Bestand Hildastrasse



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	13 Stück



